

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0375/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 19.02.2024
		Verfasser/in: FB56/300
Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten - Projekt MitgeDACHt -		
Ziele: Klimarelevanz positiv		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.02.2024	Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss	Kenntnisnahme
13.03.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die beigefügte Richtlinie rückwirkend zum 01.01.2024 zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis und beschließt die beigefügte Richtlinie rückwirkend zum 01.01.2024.

Sibylle Keupen
(Oberbürgermeisterin)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Rates vom 23.08.2023 wurde der Förderzweck des früheren Programms „mitgeDACHt“ erweitert zum „Sofortprogramm zur Generierung zusätzlicher Wohneinheiten“.

Die vorherigen Erfahrungen aus dem Programm zum Dachgeschossausbau hatten deutlich gemacht, dass es nicht nur Interessierte für den Ausbau/die Erweiterung des Dachgeschosses gibt, sondern häufig Interesse an einer generellen Erweiterung und Veränderung des Wohnraums zur Schaffung von neuen Wohneinheiten besteht. Die vorherige Förderung sah jedoch nur die Beratung für den Ausbau eines Dachgeschosses vor. Gerade der Ausbau des Dachgeschosses gestaltete sich dabei in vielen Vorhaben u.a. aufgrund statischer Limitierungen im Dachstuhl als mitunter nicht umsetzbar. Um die Zielsetzung des Projektes, nämlich die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten effektiver zu unterstützen, wurde der Förderzweck erweitert und das „Sofortprogramm zur Generierung zusätzlicher Wohneinheiten“ initiiert. So ist es nunmehr auch möglich, Beratungsleistungen z.B. für die Schaffung von Einliegerwohnungen zu fördern.

Die positive Wirkung der Erweiterung zeigt sich auch an den genutzten Förderungen. Von den insgesamt im Projekt zur Verfügung stehenden Geldern von 350.000€ (2021-2023), wurden bis Ende 2023 rund 47% (163.676 €) zur Unterstützung von Wohnraumerweiterungen verausgabt. Das Jahr 2023 verzeichnet mit 60.386€ die bisher größte abgerufene Fördersumme (in den Vorjahren je ca. 48.000€).

Seit dem Ratsbeschluss zur Erweiterung des Förderzwecks hat es ab September des vergangenen Jahres zahlreiche Anfragen interessierter Eigentümer*innen gegeben. Vielen davon wollten jedoch erst 2024 in die konkrete Planungsphase einsteigen und dann eine Förderung beantragen. In Folge dessen konnten in dem kurzen Zeitraum nach Ratsbeschluss 2023 die noch zur Verfügung stehenden Projektmittel für Vorhaben mit dem neuem Förderzweck nicht mehr effektiv eingesetzt werden. Um diese Mittel weiterhin wirkungsvoll im Rahmen der neuen Förderbedingungen einzusetzen, bedarf es der Fortführung des Förderprogramms über den 31.12.2023 hinaus. Damit könnte das Förderprogramm unter anderem zusätzlich auch gezielt im Rahmen des geplanten Sanierungsmanagements im Projekt ISEK Beverau beworben und eingesetzt werden, um dort Wohnraumerweiterungen in Einfamilienhausbeständen zu erreichen. Um dies zu ermöglichen bedarf es einer Erweiterung der Gültigkeit der bestehenden Richtlinie über den 31.12.2023 hinaus. Die Richtlinie soll daher rückwirkend zum 01.01.2024 beschlossen werden. Hierbei handelt es sich um eine tatbestandliche Rückanknüpfung, die keine Belastung für Antragstellende darstellt, sondern die Förderung mit vorhandenen Projektmitteln ermöglicht. Die rechtliche Zulässigkeit der rückwirkenden Beschlussfassung wurde durch FB 30 geprüft. Der Ermächtigungsübertragung der noch zur Verfügung stehenden Restmittel des Sofortprogramms für die Förderung in Höhe von 186.323,62€ wurde seitens Dez. II und FB 20 für das Jahr 2024 bereits zugestimmt. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind in Ziffer 5.3 der Richtlinie ausgewiesen.

Anlage/n:

- Anlage Richtlinie „Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten“ mit dazugehörigen Anlagen

Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten

1. Verwendungszweck

Der Aachener Wohnungsmarkt ist angespannt. Insbesondere mangelt es an bezahlbarem Wohnraum für ältere Menschen, Studierende und Familien (vgl. Wohnungsmarktbericht 2021).

Ziel der Stadt Aachen ist es, mögliche Nachverdichtungspotenziale optimal nutzbar zu machen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Aus diesem Grund bezuschusst die Stadt Aachen mit dieser Richtlinie die Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Auf Grundlage dieser Richtlinie wird die Erstberatung durch Architekt*innen, Statiker*innen, Gutachter*innen oder Bauingenieur*innen zur Abtrennung/Umgestaltung von Wohnraum zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten gefördert. Die Beratung kann dabei alle Gebäudeteile (vom Dachgeschoss bis zum Keller) umfassen; Außenanlagen können im Hinblick auf die Generierung von zusätzlichen Eingangssituationen mit in die Beratung einbezogen werden.

2.2 Bezuschusst werden die Honorarkosten für die fachliche Erstberatung.

2.3 Im Falle eines gestellten Bauantrags zur Generierung mindestens einer weiteren Wohneinheit in dem Objekt kann eine pauschale Förderung gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Hauseigentümer*innen oder deren Bevollmächtigte, die die Verfügungsberechtigung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches über die auszubauenden Dachräume besitzen.

Förderfähig sind nur Objekte innerhalb des Stadtgebietes Aachen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Für 2.2 gilt, dass der bzw. die Architekt*innen oder Statiker*innen, Gutachter*innen oder Bauingenieur*innen die Möglichkeit der Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten beurteilt (fachliche Erstberatung)

Für 2.3 gilt, dass ein Bauantrag gestellt wurden und die Generierung von mindestens einer weiteren Wohneinheit in dem Objekt bestätigt wurde.

5. Höhe der Förderung

5.1 Für eine Erstberatung (Stufe 1) beträgt die maximale Fördersumme für ein Objekt, in dem eine zusätzliche Wohneinheit geplant wird, 2.000 Euro.

5.2 Für die weitere Ausarbeitung der Planungen (Stufe 2), kann bei Bauantragstellung und einer bestätigten Generierung einer zusätzlichen Wohneinheit eine pauschale Fördersumme von 2.000 Euro gewährt werden.

5.3 Die zur Verfügung stehenden Fördermittel betragen in 2024: 186.323,62€.

5.4 Die Verteilung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Sind zum Zeitpunkt des Antragseinganges die Voraussetzungen aus Ziffer 4 noch nicht erfüllt, gilt als Antragsdatum der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

5.5 Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6 Verfahren

6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zu stellen.

6.2 Die Anträge sind gemäß des Antragsvordrucks „Anlage 1 – Antrag auf Förderung“ zu stellen.

6.3 Für die Antragstellung zur Erstberatung genügt die Absicht zur Auftragsvergabe an die Architekt*innen oder Statiker*innen, Gutachter*innen oder Bauingenieur*innen für eine fachliche Erstberatung zur möglichen Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten.

6.4 Die Antragstellung zur weiteren Förderung (Stufe2) erfolgt mit Stellung des Bauantrages. Die geplante Generierung mindestens einer weiteren Wohneinheit wird durch die Verwaltung auf Basis des Bauantrages geprüft.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Für die abschließende Auszahlung der Fördermittel – Stufe 1 - ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Rechnung) zwingend erforderlich.

7.2 Bei Vorlage eines Kostenvoranschlags werden Fördermittel nur unter Vorbehalt bewilligt. Ein Nachweis über die Durchführung ist vorzulegen.

7.3 Für die Auszahlung der Förderstufe 2 ist die Anlage 2 dem Bauantrag zwingend beizufügen. Die weiteren Modalitäten werden intern zwischen den Fachbereichen Bauaufsicht und Wohnen, Soziales und Integration abgewickelt. Nur bei einer Bestätigung der Generierung zusätzlicher Wohneinheiten durch die Bauaufsicht erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme.

8 Erstattung der Fördermittel

Sofern die Verwendung von bewilligten Fördermitteln nach 7.2 nicht nachgewiesen wird, sind die geleisteten Fördermittel durch den/die Zuwendungsempfänger*in zu erstatten.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1 - Antrag auf Förderung

gemäß der Richtlinie für das kommunale
Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem
Wohnraum der Stadt Aachen vom 01.01.2024

Stadt Aachen
Fachbereich Wohnen, Soziales u.
Integration
Abteilung 300
Tel. 432 – 56308
Mail: service.wohnen@mail.aachen.de

Eingangsdatum:

An den
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
Abteilung 300
Hackländerstr. 1
52058 Aachen

1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

(sollten Sie nicht der/die Eigentümer/in sein, ist eine Vollmacht beizufügen!)

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber*in:

2. Angaben zu dem auszubauenden Objekt

Anschrift:

(Straße, Hausnummer)

Kurzbeschreibung des baulichen Vorhabens:

Weitere Angaben zum Objekt (optional):

3. Die fachliche Erstberatung wurde/wird durchgeführt von...

(Name)

(Anschrift)

Wird noch beauftragt

Die Rechnung/Kostenvoranschlag habe ich beigefügt

Die Rechnung/Kostenvoranschlag wird nachgereicht

4. Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unzutreffende Angaben zum Widerruf und Rückzahlung der Förderungssumme führen können.

(Datum)

(Unterschrift d. Antragsteller/in)

**Information gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Antragsverfahren
kommunale Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum**

Vorwort

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und der Europäischen Union. Sowohl die DSGVO als auch insbesondere das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürger*innen.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung, Bewilligung und Abwicklung von Anträgen auf Förderung aus dem Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum sowie ggf. weiter im Rahmen der Nachkontrolle der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln im Verwendungsnachweisverfahren verarbeitet der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration Ihre personenbezogenen Daten. Beachten Sie dazu bitte die nachstehenden Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Aachen
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz
Fachbereichsleitung
Hackländerstraße 1
52058 Aachen
Tel.: 0241 432-56009
Fax: 0241 432-56099
E-Mail: wohnen-soziales-integration@mail.aachen.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Stadt Aachen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II.-Straße 1
52058 Aachen
Tel.: 0241 432-7231
E-Mail: datenschutzbeauftragter@mail.aachen.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um eine Bewilligung von Fördermitteln zu prüfen und eine mögliche Projektförderung im Rahmen des Sofortprogramms zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum mit den dafür im Haushalt bereitgestellten Mitteln abzuwickeln. Im Falle einer positiven Entscheidung über die Projektförderung verarbeiten wir Ihre Daten darüber hinaus auch im Rahmen der Bearbeitung und Kontrolle der von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweise sowie ggf. im Rahmen eines informellen Informationsaustausches im Anschluss an die Umsetzung der Baumaßnahme.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO i.V.m. der Richtlinie der Stadt Aachen für das kommunale Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum vom 01.01.2024 - jeweils i.V.m. § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ist die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO auch möglich, wenn und soweit Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

4. Folgen der Nicht-Bereitstellung erforderlicher Daten

Sofern Sie uns Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, können wir nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung für die Begutachtung des von Ihnen beabsichtigten Bauvorhabens mit Mitteln aus dem Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum vorliegen. Entsprechend ist keine finanzielle Förderung/Auszahlung von Fördergeldern an Sie möglich.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Wir übermitteln Ihre Daten nicht an Dritte. Ihre Daten werden ausschließlich von den beteiligten Fachbereichen der Stadt Aachen verarbeitet.

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre personenbezogenen Daten werden vom Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen gelöscht sobald sie im Rahmen des Antrags-, Bewilligungsverfahrens und ggf. auch des Kontrollverfahrens über die zweckentsprechende Mittelverwendung nicht mehr benötigt werden.

Für Daten betreffend die Inanspruchnahme von Geldleistungen gemäß der Richtlinie der Stadt Aachen für das kommunale Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum vom 01.01.2024 beträgt die Speicherfrist 6 Jahre nach Beendigung des Falls, vgl. § 59 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NW). Ein Fall ist in diesem Zusammenhang dann beendet, wenn das Fördergeld ausbezahlt wurde, es sei denn Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht beendet.

Ist eine Forderung des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration (z. B. eine Rückforderung) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, weil die Ansprüche erst dann verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wenn und soweit wir Ihre Daten ausschließlich aufgrund der von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, löschen wir Ihre personenbezogenen Daten sobald Sie Ihre Einwilligung für die Datenverarbeitung widerrufen.

7. Ihre Rechte

7.1 Ihr Recht auf Auskunft

Falls Sie von uns eine Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten wünschen

(Art. 15 DSGVO), wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen. Sie können auch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Aachen zu Rate ziehen. Auf Wunsch werden wir Ihnen einen Auszug über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

7.2 Ihr Recht auf Berichtigung

Falls Sie feststellen, dass die von uns zu Ihrer Person verarbeitete personenbezogene Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie von uns jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).

7.3 Ihr Recht auf Löschung

Wenn die Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO erfüllt sind, können Sie von uns die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ob ein Anspruch auf Löschung besteht, hängt z. B. davon ab, ob wir Ihre Daten noch zur Erfüllung unserer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigen (s. o. Punkt 6. „Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer“).

7.4 Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Im Rahmen der Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO können Sie von uns eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn wir Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet haben, Sie diese Daten zur Durchsetzung, Ausübung oder Verteidigung Ihrer Rechtsansprüche benötigen, oder im Rahmen Ihres Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung noch nicht endgültig geklärt worden ist, ob Ihre persönlichen Gründe hinsichtlich Einschränkung der Datenverarbeitung die öffentlichen Interessen an einer Verarbeitung der Daten überwiegen.

7.5 Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit

Art. 20 DSGVO regelt Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn und soweit Sie uns Ihre personenbezogene Daten aufgrund Ihrer Einwilligung oder eines Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt haben und wir diese Daten mithilfe automatisierter Verfahren verarbeiten, können Sie ggf. verlangen, dass wir Ihnen diese personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen oder die Daten direkt an die in Art. 20 DSGVO genannten, von Ihnen auszuwählende Personen übermitteln.

7.6 Ihr Recht auf Widerspruch

Sie haben gem. Art. 21 DSGVO grundsätzlich ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Wenn und soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben und zugleich entweder kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung Ihrer Daten besteht oder keine Rechtsvorschrift vorliegt, die uns zur Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet.

7.7 Ihr Recht auf Widerruf der Einwilligung

Wenn und soweit wir Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklich erteilten Einwilligung verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Durch Ihren Widerruf wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs berührt.

7.8 Ihr Recht auf Beschwerde

Sollten Sie mit den Auskünften des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen bzw. mit der von ihm vorgenommenen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sein, können

Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) als Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-0

Fax.: 0211 38424-999

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Stand: 01.01.2024

**Einwilligungserklärung gemäß Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung von Daten durch den
Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen
Antragsverfahren Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum "MitgeDACHt"**

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf Projektförderung mit Mitteln des Sofortprogramms zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum "MitgeDACHt" aufgrund der Richtlinie der Stadt Aachen für das kommunale Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichem Wohnraum "MitgeDACHt" vom 01.01.2024 und einer etwaigen Gewährung eines Zuschusses, verarbeitet der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen Ihre personenbezogenen Daten, z. B.:

- Familienname, Name, Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mailadresse, Bankverbindung der antragstellenden Person sowie ggf. Angaben zum Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses.
- Angaben zu Art, Lage und den Eigentumsverhältnissen des betroffenen Wohnobjekts, zu Art und Umfang des geplanten Ausbaus und der Generierung einer weiteren Wohneinheit, zu der/dem die (geplante) Begutachtung ausführenden Expert*in, zu den (voraussichtlichen) Kosten der Gutachtenerstellung.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Datenschutzinformation auf unserer Internet-Seite:

<https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/2597817/show>

Ihre oben genannten Daten werden von uns im Daten im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens und ggf. im Falle der Gewährung eines Zuschusses verarbeitet. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten ggf. auch im Rahmen des informellen Informationsaustausches im Anschluss an die Umsetzung der Baumaßnahme.

Wir übermitteln Ihre Daten nicht an Dritte. Die Daten können nur von berechtigten Personen der am Förderverfahren beteiligten Fachbereiche der Stadt Aachen eingesehen und bearbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald sie im Rahmen des Antrags-/Bewilligungsverfahrens und im Falle einer Zuschussgewährung auch i. R. des Kontrollverfahrens über die zweckentsprechende Mittelverwendung nicht mehr benötigt werden.

Für Daten betreffend die Inanspruchnahme von Fördergeldern des kommunalen Wohnraumförderprogramms „mitgeDACHt“ beträgt die Speicherfrist 6 Jahre nach Beendigung des Falls, vgl. § 59 Abs. 2

Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KommHVO NW). Ein Fall ist in diesem Zusammenhang dann beendet, wenn das Fördergeld ausbezahlt wurde, es sei denn Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht beendet.

Ist eine Forderung des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration (Rückforderung, Erstattungsbescheid usw.) noch offen, werden Ihre Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) 30 Jahre lang aufbewahrt, weil die Ansprüche erst dann verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wenn und soweit wir Ihre Daten ausschließlich aufgrund der von Ihnen mit dieser Erklärung erteilten Einwilligung verarbeiten, löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, sobald Sie Ihre Einwilligung für die Datenverarbeitung widerrufen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre uns im Rahmen des Antragsverfahrens erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit und ohne Angaben von Gründen wieder widerrufen. Schicken Sie uns dazu bitte eine kurze formlose schriftliche Mitteilung (E-Mail, Fax oder Post) an folgende Kontaktadresse:

Stadt Aachen, Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration

Hackländerstraße 1

52058 Aachen

Fax: 0241 432-56099

E-Mail: wohnen-soziales-integration@mail.aachen.de

Ihr Widerruf entfaltet Rechtswirkung nur für die Zukunft. Das heißt durch Ihren Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt Ihres Widerrufs nicht berührt.

Folgen einer Nichtunterzeichnung dieser Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen. Weil der Erhalt von Fördermitteln aus dem Programm „mitgeDACHt“ die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten voraussetzt, führt eine Nichtunterzeichnung dieser Einwilligungserklärung dazu, dass wir nicht prüfen können ob die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung für die Begutachtung des von Ihnen beabsichtigten Bauvorhabens mit Mitteln aus dem Programm „mitgeDACHt“ vorliegen. Entsprechend ist keine finanzielle Förderung/Auszahlung von Fördergeldern an Sie möglich.

Zustimmung

Mit ihrer Unterschrift versichert die/der Unterzeichnende

- der Verarbeitung ihrer/seiner Daten durch den Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen freiwillig zuzustimmen,
- über die Datenverarbeitung belehrt worden zu sein
- ihre/seine in der Datenschutzhinweise aufgezählten Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 - Sofortprogramm zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten Beantragung der 2. Förderstufe

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Förderobjekt:

Aktenzeichen:

- Ich habe die 1. Förderstufe des Sofortprogramms zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten der Stadt Aachen in Anspruch genommen

- Ich beantrage hiermit die Förderung der 2. Förderstufe im Rahmen des Sofortprogramms zur Generierung von zusätzlichen Wohneinheiten der Stadt Aachen

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der oben genannten Angaben. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unzutreffende Angaben zum Widerruf und Rückzahlung der Fördersumme führen können.

(Datum)

(Unterschrift d. Antragsteller/in)